## Art. 61 Jährliche Sonderzahlung

[1]Neben dem Ehrensold wird eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des Art. 55 gezahlt. [2]Dabei steht den Bezügen der Ehrensold gleich. [3]Für den Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung gilt ein Vomhundertsatz von 70.